

VEREINBARUNG

zwischen

der Landeshauptstadt Stuttgart,
Marktplatz 1, 70173 Stuttgart
– nachfolgend „LHS“ genannt –

und

der Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH,
Rotebühlstr. 121, 70178 Stuttgart
– nachfolgend „VVS“ genannt –

gemeinsam bezeichnet als „Vertragsparteien“

über die Höhe des Tarifausgleichs für das „SozialTicket“ für Inhaber einer „Bonuscard + Kultur“ (im Folgenden genannt: Bonuscard) der LHS

§ 1 Vertragsgegenstand

Die LHS übergibt an berechnigte Bürger eine Bonuscard. Besitzer dieser Bonuscard sind zum Kauf ermäßigter VVS-Tickets („SozialTicket“) bei der Stuttgarter Straßenbahnen AG (SSB) berechnigt. Die Differenz zum jeweiligen regulären Ticketpreis gleicht die LHS dem VVS über die SSB aus („Tarifausgleich Bonuscard“). Die LHS betraut die SSB über den öffentlichen Dienstleistungsauftrag mit der zur Umsetzung dieser Vereinbarung erforderlichen Tarifpflicht und regelt dort den beihilfenrechtlich zulässigen Ausgleich gegenüber der SSB. Mit Start des Deutschlandtickets zum 1. Mai wurde auch das Stuttgarter SozialTicket reformiert. Diese Vereinbarung regelt die einbezogenen Tickets sowie die Höhe des Tarifausgleichs zwischen der LHS und dem VVS und ersetzt die bisherige Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien.

§ 2 Ausgabe der Tickets

(1) Das SozialTicket (Bonuscard) der LHS wird als folgende Ticketgattungen ausgegeben:

- a) MonatsTickets für das JedermannTicket,
- b) MonatsTickets für das 14-Uhr-JuniorTicket.

Für Bonuscard-Inhaber werden die genannten Tickets als ermäßigtes Ticket mit dem Zusatz „Bonus“ angeboten. Das MonatsTicket Jedermann Bonus wird nur in der Variante „Netz“ ausgegeben mit Gültigkeit im gesamten Verbundgebiet des VVS.

(2) Für den Kauf dieser ermäßigten Tickets ist ein vertrieblich geeignetes Trägermedium erforderlich. Dies sind derzeit:

- a) Verbundpassgattung H, L und T für Jedermann Ticket (Bonus)
- b) Verbundpassgattung K für 14-Uhr-JuniorTicket (Bonus)
- c) Smartphone mit einer geeigneten Ticket-App der SSB für JedermannTicket (Bonus)

Der Verbundpass wird nach Einsendung bzw. Abgabe eines vollständig ausgefüllten Verbundpassbestellscheines (Bonuscard) und der Vorlage der Bonuscard durch die SSB ausgestellt und zugesandt.

§ 3 Vertrieb

(1) Der Vertrieb der ermäßigten Tickets gemäß § 2 (1) erfolgt ausschließlich durch die SSB. Voraussetzung für den Kauf ist ein vertrieblich geeignetes Trägermedium gemäß § 2 (2). Der Kauf der MonatsTickets ist derzeit über die Vertriebswege Fahr-scheinautomat, Ticket-App sowie personenbedienter Verkauf in den SSB-Kundenzentren und in den privaten Verkaufsstellen der SSB möglich. Die Entscheidung über die angebotenen Vertriebswege, Trägermedien und Verkaufsorte obliegt der SSB. Sie stimmt sich mit dem VVS ab.

§ 4 Höhe des Endkundenpreises und Höhe des Tarifausgleichs

(1) Für die Gruppen der bisherige Inhaber von Jedermann Monats-Tickets, des 9-Uhr-MonatsTickets sowie des Senioren-MonatsTickets beträgt der Endkundenpreis die Hälfte des Preises des Deutschlandtickets.

(2) Die Abrechnung des Tarifausgleich gegenüber der LHS und die VVS-Einnahmemeldung erfolgen auf Basis der bisher gültigen Preis- und Absatzzahlenstruktur des Stuttgarter SozialTickets.

- (3) Die bei den in §4 Abs. 1 genannten Gruppen insgesamt abgesetzten SozialTickets werden gemäß dem Schlüssel der Absatzzahlen des Jahres 2022 auf die Gruppen Jedermann, 9-Uhr und Senioren inklusive der Differenzierung auf die einzelnen Preisstufen aufgeteilt, um die bisherige Absatzzahlenstruktur abbilden zu können. Die genaue Aufteilung der bisherigen Absatzstruktur ermittelt der VVS und teilt sie gemeinsam mit den abzurechnenden Preisen bis zum 15. Februar eines jeden Jahres der LHS und der SSB mit. Für das Jahr 2023 erfolgt die Mitteilung bis zum 15.09.2023.
- (4) Die sich so ergebenden Stückzahlen je Gruppe und Preisstufe werden wie folgt abgerechnet. Die LHS zahlt als Tarifausgleich die Differenz des Ausgabepreises für Endkunden zum Preis des jeweiligen MonatsTickets gemäß aktuell gültigem VVS-Gemeinschaftstarif:
- Für die Gruppe der (bisherigen) Inhaber eines Jedermann-MonatsTickets (Bonus) die Differenz zum Preis des Jedermann-MonatsTickets der jeweiligen Preisstufe.
 - Für die Gruppe der (bisherigen) Inhaber eines 9-Uhr-MonatsTickets (Bonus) die Differenz zum Preis des 9-Uhr-MonatsTickets der jeweiligen Preisstufe.
 - Für die Gruppe der (bisherigen) Inhaber eines Senioren-MonatsTickets (Bonus) die Differenz zum Preis des Senioren-MonatsTickets.
- (5) Der ermäßigte Ticketpreis des MonatsTickets 14-Uhr-Junior Bonus bemisst sich am Tarifpreis des MonatsTickets 14-Uhr-Junior gemäß VVS-Gemeinschaftstarif und beträgt 50 Prozent des jeweils gültigen Tarifpreises, abgerundet auf volle 10 Cent-Beträge. Der Tarifausgleich der LHS ermittelt sich aus der Differenz des Tarifpreises und des ermäßigten Ticketpreises gemäß Satz 1.

§ 5 Deckelungsbetrag

- (1) Der nach § 4 durch die LHS zu zahlende Tarifausgleich Bonuscard wird durch einen Deckelungsbetrag begrenzt. Dieser beläuft sich für das Jahr 2023 auf 5.118.105 €. Dieser Betrag ist auf Basis des VVS-Tarifs 2023 und dem Anstieg der Bonuscard-Berechtigten im Jahr 2023 ermittelt.
- (2) Der Deckelungsbetrag wird jährlich entsprechend der Preisentwicklung der einbezogenen Ticketgattungen dynamisiert. Hierbei erfolgt eine Gewichtung der Preisentwicklung über die Ticketgattungen und Preisstufen auf Basis des Mengengerüsts der Absatzzahlen des Jahres 2022 gemäß § 4 Abs. 3. Der VVS teilt der LHS und der SSB den fortgeschriebenen Deckelungsbetrag bis zum 15.02. eines jeden Jahres mit.
- (3) Der VVS ermittelt auf Basis der Stückzahlen gemäß 4 Abs. 3 jährlich, ob der Deckelungsbetrag überschritten wurde und teilt der LHS und der SSB bis spätestens zum 15. Februar eines jeden Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr den Betrag der Überschreitung oder Unterschreitung mit.

§ 6 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.05.2023 in Kraft und ersetzt die bisherige, seit 01.01.2019 gültige Vereinbarung über die Höhe des Tarifausgleichs für das „SozialTicket“ für Inhaber einer „Bonuscard + Kultur“ der LHS.

- (2) Diese Vereinbarung ist in ihrer Laufzeit zunächst bis 31.12.2024 befristet. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von 15 Monaten zum jeweils gültigen Laufzeitende gekündigt wird.
- (3) Sollte der Gemeinderat der LHS den Beschluss über die Einführung eines SozialTickets im Abonnement-Verfahren fassen, sind sich die Vertragsparteien einig, dass die Vereinbarung angepasst werden muss. Sie verständigen sich rechtzeitig über die Anpassung der Vertragsmodalitäten.
- (4) Die Vertragsparteien vereinbaren ein beiderseitiges Sonderkündigungsrecht zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres, sollte das von Bund und Länder beschlossene Deutschlandticket und dessen Finanzierung nicht über das jeweilige Jahr hinaus verlängert werden. Das Sonderkündigungsrecht kann mit einer Frist von sechs Monaten ausgeübt werden. Erstmalig ist dies zum 31.12.2024 möglich. Sofern das Sonderkündigungsrecht ausgeübt wird, verständigen sich beide Parteien unverzüglich über die Modalitäten einer alternativen Lösung, um Inhabern einer „Bonuscard + Kultur“ weiterhin eine bezahlbare Mobilität zu ermöglichen mit dem Ziel eine nahtlose Folgergelung zu schaffen.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Vereinbarung im Übrigen davon unberührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt die Bestimmung, die dem Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

Stuttgart, den

Landeshauptstadt Stuttgart

Stuttgart, den

Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH
(VVS)

Dr. Frank Nopper
Oberbürgermeister

Cornelia Christian

Thomas Hachenberger